



Bekanntmachung zur Gewährung von Verlustbeiträgen zur Unterstützung des Handels und des Handwerks gemäß dem gesamtstaatlichen Fonds zur Un- terstützung von Wirtschafts-, Handwerks- und Handelstätigkeiten

Art. 1 – PRÄMISSE

1. Nach Einsichtnahme:
 - in die Absätze von 65-ter bis 65-septies des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2017, Nr. 205 zur Einrichtung eines "Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten";
 - in das Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 24. September 2020 über die "Aufteilung, Fristen, Zugangs- und Abrechnungsmodalitäten von Beiträgen an die Gemeinden der inneren Gebiete, gemäß dem Fonds zur Unterstützung der Wirtschafts-, Handwerks-, und Handelstätigkeiten für jedes der Jahre von 2020 bis 2022", veröffentlicht im staatlichen Gesetzesanzeiger, Allgemeine Serie, Nr. 302 vom 04.12.2020";
 - in den Beschluss des Gemeindeausschusses 168 vom 23.06.2023, mit welchem diese Bekanntmachung genehmigt wird.
2. Mit dieser Bekanntmachung beabsichtigt die Gemeinde, Handels- und Handwerkstätigkeiten zu unterstützen, indem sie die Kriterien und Bedingungen für die Gewährung eines Verlustbeitrages festlegt. Diese Bekanntmachung zielt darauf ab, eine schnelle Unterstützung für kleine und kleinste Unternehmen zu bieten, auch um die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID19-Pandemie zu bewältigen, wobei die Fristen, die Komplexität der Bewertung der gestellten Anträge und die Auszahlung der Beiträge in Übereinstimmung mit den Zielen des obenerwähnten Dekretes des Ministerpräsidenten vereinfacht werden.

Art. 2 – FINANZIELLE AUSSTATTUNG

1. Die finanzielle Ausstattung der gegenständlichen Bekanntmachung beträgt für das Jahr 2022 Euro 14.426 (vierzehntausendvierhundertsechszwanzig).

Art. 3 – STAATLICHE BEIHILFEN

1. Die Gewährung der in dieser Bekanntmachung genannten Begünstigungen erfolgt im Sinne und innerhalb der Grenzen der von der Europäischen Kommission erlassenen EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die „de-minimis-Beihilfen“, der EU-Verordnung Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die „de-minimis-Beihilfen“ im Bereich Landwirtschaft und der EU-Verordnung Nr. 717/2014

vom 27. Juni 2014, betreffend die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Europäische Union auf die „de-minimis-Beihilfen“ in den Bereichen Fischerei und Aquakultur.

2. Der Beitrag ist häufbar mit allen Zulagen und Begünstigungen, auch finanzieller Art, die auf staatlicher Ebene zur Bewältigung der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, die durch den Gesundheitsnotstand von "COVID-19" verursacht wurde, gewährt werden, einschließlich der Zulagen, die vom NISF gemäß dem Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, gewährt werden, es sei denn, die einschlägigen staatlichen Rechtsvorschriften sehen etwas anderes vor.
3. In Übereinstimmung mit dem Dekret Nr. 115 vom 31. Mai 2017 über das Nationale Register für staatliche Beihilfen (RNA) sorgt die Gemeinde für die Aufnahme von Daten über den ausgezahlten Beitrag in das RNA.

Art. 4 – ZUM BEITRAG ZUGELASSENE SUBJEKTE

1. Förderfähig sind Klein- und Kleinstunternehmen im Sinne des Dekrets des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung vom 18. April 2005, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) sie üben wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des Handels gemäß Landesgesetz Nr. 12/2019 oder des Handwerks gemäß Landesgesetz Nr. 1/2008 aus oder nehmen neue wirtschaftliche Tätigkeiten in den selben Bereichen auf, und zwar über eine Betriebseinheit, die sich im Gebiet der Gemeinde U.lb.Frau im Walde – St. Felix befindetet;
 - b) sie sind ordnungsgemäß gegründet und im Handelsregister eingetragen und zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiv;
 - c) sie befinden sich nicht in Liquidation oder Konkurs und sie haben kein Konkurs- oder Vergleichsverfahren anhängig.

Art. 5 – FINANZIERBARE INITIATIVEN

1. Die wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen können folgende finanzierbare Initiativen betreffen¹:
 - a) die Auszahlung von Verlustbeiträgen für die Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehören z. B. Rechnungen für Strom, Wasser und Telefon, Quittungen für Miet- oder Pachtzahlungen sowie Darlehensraten für den Kauf von Maschinen oder des Gebäudes, in dem sich die Betriebseinheit befindet.
 - b) Initiativen, welche die Umstrukturierung, Modernisierung, sowie die Erweiterung für Produkt- und Prozessinnovation von handwerklichen und kommerziellen Aktivitäten erleichtern, einschließlich technologischer Innovationen, welche mit der Digitalisierung von Online-Marketing-Prozessen und Versandhandel verbunden sind, in Form von Kapital- oder Verlustbeiträgen für den Erwerb von Maschinen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und verschiedenen Ausrüstungen, für immaterielle Investitionen, für Maurer- und Anlagenarbeiten, die für die Installation und den Anschluss von Maschinen und neu erworbenen Produktionsanlagen erforderlich sind.

Art. 6 – FESTLEGUNG DES BEITRAGS²

1 Wenn die Gemeinde beschließt, nur eine Art von Ausgaben zu finanzieren, streichen Sie, was nicht von Interesse ist. Siehe auch Fußnote 1

2 Wenn die Gemeinde beschließt, nur eine Art von Ausgaben zu finanzieren, streichen Sie, was nicht von Interesse ist.

1. Festlegung des Beitrags zur Deckung der in Artikel 5 Buchstabe a) genannten Betriebskosten: Die tatsächliche Höhe des Beitrages, der jedem Unternehmen zusteht, ergibt sich aus der Division zwischen der finanziellen Ausstattung von € 14.426 und der Gesamtzahl der zugelassenen Ansuchen. Der so für jedes einzelne Unternehmen ermittelte Beitrag darf 100% der vom jeweiligen Unternehmen im Vordruck laut Anlage A erklärten Betriebskosten nicht übersteigen. Eventuell übrigbleibende Quoten des Beitrags werden anteilig auf jene Ansuchen umverteilt, für welche die Deckung von 100 % der erklärten Betriebskosten noch nicht möglich war, und zwar bis zur Ausschöpfung des Gesamtbetrages von € 14.426.
2. Festlegung des Beitrags zur Deckung der Kosten für die in Artikel 5, Buchstabe b) genannten Initiativen: Die tatsächliche Höhe des Beitrags, der jedem Unternehmen zusteht, ergibt sich aus der Division zwischen der finanziellen Ausstattung von € 14.426³ und der Gesamtzahl der zugelassenen Ansuchen. Der so für jedes einzelne Unternehmen ermittelte Beitrag darf 100% der vom jeweiligen Unternehmen im Vordruck laut Anlage A erklärten Ausgaben für solche Initiativen nicht übersteigen. Eventuell übrigbleibende Quoten des Beitrags werden anteilig auf jene Ansuchen umverteilt, für welche die Deckung von 100 % der erklärten Ausgaben für Initiativen noch nicht möglich war, und zwar bis zur Ausschöpfung des Gesamtbetrages von € 14.426⁴.
3. Jedes Unternehmen kann nur ein Beitragsansuchen stellen und zwar für jene Tätigkeit, welche laut Eintragung in der Handelskammer als Haupttätigkeit aufscheint. Das Ansuchen kann sich sowohl auf den Beitrag gemäß Artikel 5 Buchstabe a) als auch auf den Beitrag gemäß Buchstabe b) beziehen.

Art. 7 – FRISTEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG DES BEITRAGSANSUCHENS

1. Die interessierten Unternehmen müssen ihr Ansuchen unter Einhaltung der Vorschriften über die Stempelsteuer und, bei sonstigem Ausschluss, durch Ausfüllen des beigefügten obligatorischen Vordrucks (Anlage A) bis zum 31.07.2023 um 12:00 Uhr mittels zertifizierter E-Mail (PEC-Mail) an die Adresse ulfraustfelix.senalesanfelice@legalmail.it einreichen. Die PEC-Mail muss den folgenden Betreff haben: "Beitragsansuchen – DMP vom 14. September 2020".
2. Das Ansuchen muss vom Inhaber/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterschrieben werden, wobei auch eine Kopie eines Lichtbildausweises beigefügt werden muss.
3. Ansuchen werden nicht angenommen, wenn sie:
 - a. auf einem von dem in Anhang A dieser Bekanntmachung abweichenden Vordruck verfasst werden;
 - b. abweichend von den unter Punkt 1 angeführten Modalitäten eingereicht werden;
 - c. nicht vom Inhaber/gesetzlichen Vertreter des Unternehmens unterzeichnet sind.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen des Beitragsansuchens, welche auf informatische oder telematische Probleme zurückzuführen sind, bzw. welche auf Fehler von Dritten, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

ART. 8 – BEWERTUNG DER BEITRAGSANSUCHEN UND AUSSCHÜTTUNG DES BEITRAGES

esse ist. Siehe auch Fußnote 1 und Fußnote 2.

3 Siehe den in Artikel 2, Absatz 2 angegebenen Betrag

4 Siehe den in Artikel 2, Absatz 2 angegebenen Betrag

1. Die Obliegenheiten in Zusammenhang mit der Bewertung der Anträge und der Ausschüttung des Beitrages werden von der Verfahrensverantwortlichen abgewickelt.
2. In der Phase der Bewertung wird der Verfahrensverantwortliche /das zuständige Amt die Überprüfung der formellen Ordnungsmäßigkeit des Ansuchens und des Vorhandenseins der objektiven Zulassungsvoraussetzungen gemäß den vorhergehenden Artikeln vornehmen. Falls möglich, wird die Verfahrensverantwortliche in schriftlicher oder elektronischer Form rechtzeitig Erklärungen und/oder Ergänzungen anfordern.
3. Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens erstellt die Verfahrensverantwortliche eine Liste der beitragsfähigen Ansuchen mit Angabe der jeweiligen Höhe des Beitrags.
4. Die endgültige Liste der Begünstigten, welche vom Gemeindeausschuss genehmigt wird⁵, wird auf der Website der Gemeinde in der Sektion "Transparente Verwaltung" in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen zum Datenschutz veröffentlicht. Ab dem Datum der Veröffentlichung ordnet die Gemeindeverwaltung die Zahlung des Beitrags an. Der Betrag wird nach Anwendung des gegebenenfalls fälligen Vorsteuereinbehaltes von 4% gemäß Artikel 28 Absatz 2 des DPR Nr. 600/1973 mit Banküberweisung über die von den Antragstellern im entsprechenden Abschnitt des Vordrucks (Anlage A) angegebenen Bankinstitute ausbezahlt.

Art. 9 – PFLICHTEN ZU LASTEN DER BEGÜNSTIGTEN

1. Die Begünstigten müssen dem zuständigen Amt sämtlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, die es zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen für zweckmäßig erachtet.

Art. 10 – KONTROLLEN

1. Das zuständige Amt führt Stichprobenkontrollen an mindestens 8 Prozent der genehmigten Ansuchen durch und kontrolliert zusätzlich in allen Fällen, in denen es dies für zweckmäßig erachtet. Die Auswahl der zu prüfenden Ansuchen erfolgt durch das Los.
2. Das zuständige Amt leitet das Kontrollverfahren ein, indem es den Begünstigten die Fristen mitteilt, innerhalb welcher sie kontrolliert werden.

ARTIKEL 11 - WIDERRUF UND STRAFEN

1. Legt der Begünstigte die geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung vor, wird der Beitrag von Amts wegen widerrufen.
2. Sollte sich bei den Kontrollen herausstellen, dass der Beitrag ohne die erforderlichen Voraussetzungen oder aufgrund falscher Angaben an den Begünstigten ausgezahlt wurde, wird die Gemeinde den Beitrag vollständig widerrufen.
3. Wird der Beitrag nach seiner Auszahlung widerrufen, ist der entsprechende Betrag zuzüglich der entsprechenden gesetzlichen Zinsen, die ab dem Wertstellungsdatum der Auszahlung des Beitrags berechnet werden, zurückzuzahlen.
4. Bei Falscherklärung werden die Gemeindeämter die zu Unrecht erhaltene Begünstigung eintreiben und zu Lasten des Erklärenden die vorgesehenen Strafen verhängen und die im Sinne des D.P.R. 8. Dezember 2000 n. 445 bei unwahren Erklärungen vorgesehenen Verfahren einleiten.

Art. 12 – INFORMATIONEN ÜBER DAS VERFAHREN

⁵ Die endgültige Genehmigung seitens des Gemeindeausschusses ist fakultativ. Es wird empfohlen, äußerste Aufmerksamkeit auf mögliche Interessenkonflikte zu richten. Im Falle von möglichen Interessenskonflikten sind die Wörter "welche vom Gemeindeausschuss genehmigt wird" zu streichen.

1. Für das gegenständliche Verfahren ist die Gemeindesekretärin, Frau Dr. Petra Weiss, Tel. 0473/205125, E-Mail petra.weiss@bzgbga.it die Verfahrensverantwortliche.
2. Das interessierte Unternehmen kann im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 i.g.F. Zugang zu den Verwaltungsunterlagen verlangen.

Art. 13 – INFORMATION IM SINNE DES ART. 13 DER EU-VERORDNUNG 2016/679 (Allgemeine Verordnung über den Datenschutz)

1. Die Daten der Teilnehmer an der gegenständlichen Bekanntmachung, welche mit der Vorlage der Beitragsansuchen und der vorgelegten Unterlagen gesammelt werden, werden im Sinne der geltenden Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten verarbeitet.
2. Im Sinne und für die Wirkungen der EU-Verordnung Nr. 679/2016 erteilt die Gemeinde die Information gemäß Artikel 12, 13 und 14 der oben genannten Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche für die Zwecke dieser Bekanntmachung und für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten erhoben werden; zu diesem Zweck wird auf den Anhang Information Datenschutz⁶ verwiesen, der integrierender Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Darüber hinaus erteilt der Teilnehmer mit der Einreichung des Ansuchens die Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Zwecke dieser Bekanntmachung und für die Durchführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten erforderlich ist.

Art. 14 - SCHUTZKLAUSEL

1. Die gegenständliche Bekanntmachung stellt keine Verbindlichkeit für die Gemeinde dar, welche sich daher die Möglichkeit vorbehält, diese Bekanntmachung in jeder Phase des Verfahrens aus jedwedem Grund zu annullieren, ohne dass dies für die Antragsteller einen Grund zur Schadloshaltung aufgrund irgendeines Rechtstitels darstellt.
2. Bei Nicht-Gewährung des Beitrages haben die Antragsteller kein Recht auf Erstattung irgendwelcher Spesen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren, auch nicht bezüglich der getätigten Barauslagen.

Die Bürgermeisterin
Gabriela Kofler
(digital unterschrieben)

Anlagen: Anlage A – obligatorischer Vordruck
Information Datenschutz

⁶ Es handelt sich um die sog. ALLGEMEINE Information (= Mitteilung Nr. 58/2018 - Anhang 4: http://wiki.gvcc.net/mw_pool/images/2/26/MittlgNr58-2018_Anlg_4_ITDE.odt). Jede Gemeinde muss dieser Bekanntmachung ihre eigene beifügen.